

mehr gleichfalls zum Christlichen Glauben, nachdem sie in ihrer Gegenwart einen Stummen und Blinden geheilten. Es bekehrten sich auch noch andere, die mit gedachten zwey Jungfrauen angekommen waren, und als Aurelianus in Hoffnung, daß die Hochzeit gewiß vor sich gehen würde, nach Terracina mit vielen Muscianen kam, geschah es durch Gottes wunderbares Verhängniß, daß er daselbst anstieg zu hüpfen und zu tanzen, bis er tott zur Erden fiel. Sein Bruder roard dadurch erheitert, ließ die Bedienten der St. Domitilla und der andern Jungfrauen entthaupten, die drey Jungfrauen selbst aber, nachdem er ihnen vergeblich zugemuthet, den Gözen zu opfern, in eine Stube verschließen, und darinnen lebendig verbrennen. Die Reliquien St. Terezi und Achillii, hat der berühmte Cardinal Baronius zu Rom wieder gefunden, die ihm daselbst erbaut, aber zerstörte Kirche wieder erneuert, auch von dem Papst Clemente dem Achten statione und darzu gehörige indulgentias von dieselbe erhalten. Der Tag der Fener ist der 12. May.

NERF, siehe Nerven. An den Blättern heissen die kleinen Ädern bey den Kräuter-Liebhabern Nersi. Im Bauen sind es die scharffen Zähne an den Gewölb-Bögen. Bey den Buchbindern sind es die dicken Bindfaden, woran die Blätter gehaffet, und die man am Rücken oder hinten am Buch sehen kan.

NERF - FERURRE, heißt eine Verlekeung, die das Pferd sich selbst an den Fuß-Nerven mit dem andern Fuß thut.

Nery, eine Stadt, siehe Nagara, p. 418.

Nergal, siehe Nergel.

Nergalsar-Ezer, des Königes Nebucadnezars Hofmeister, half den gefangenen Propheten Jeremiam aus dem Vorhofe des Gefängnisses hohlen, und ihn dem Vortg Gedalia anbesehn, Jerem. XXXIX. 3. 13.

Nergel, oder Nergal, ein Abgott der Euthaer, 2. B. des Kön. XVII. 30. wird von etlichen gegeben Hahn, als wäre die Sonne unter diesem Symbole des Hahns gehecret worden, als dieweil ein Hahn hösiger Complexion ist; wie denn Vitringa in El. X. 12. Not. * erstlich in diesen Gedanken gestanden, doch aber hernach seine Meinung geändert, und darunter den Mond verstanden, der da von denen Assyriern und Babylonier eben so eifrig, als die Sonne vor einem Gott verehret werden. Grotius hat getheinet, es wäre eine Göttin, welche man unter der Gestalt einer wilden Henne angebetet. Allein diese Meynungen verwirret Seldenus de Iuis Syris Syntagma. II. cap. 8., und meinet, Nergel sei nichts anders, als der abgöttisch Feuer-Dienst, welchen die Chaldæer und Persier sehr geliebet. Es beweiset solches 1) von der Herleitung des Wortes, sitemah יְהוָה lucerna, יְהוָה ignis, und יְהוָה solvere heißtet; daß also der Feuer-Dienst, welchen sie infonderheit dem Licht der Sonnen erwiesen, am besten damit ausgedrückt werde. 2) Weil Cutha, nach Ausfrage des Josephus, eine Stadt in Persien ist, wo diese Abgötter am meisten gelebet haben. Bäyerus in Additament. ad Selden. p. 301. u. ff. 3) Weil

die Persier das Feuer als einen Gott geehret haben, Leusdenius Philol. Ebr. p. 301, Polus Bibl. Crit. in 1 Reg. cap. ult. Andere leiten das Wort von nre, scil. ignis oder splendor, oder auch von vr, welche allesamt das Feuer bedeuten können, und denn auch von gal oder galgal, rot, und verstehen also ein Feuer darunter, welches immer unerhalten wird. Welche letztere Erklärung auch daher eine Wahrscheinlichkeit bekommt, weil die Euthaer, welche diese Abgötter nach Samarenie gebracht, ein Persisches Volk gewesen, die ein beständig unterhaltes Feuer zu verehren pflegten. 2 Buch der Römer c. 17. v. 30. Seldenus de Iuis Syris Syntagma. 2. c. 8. Buddei hist. eccl. V. T. per. II. Sezt. 2. p. 699. Kircher in codip. Egypt. Wochmannshausen dis. de Nergal Cuthaorum.

Tlerger (Adam Friedrich) hat einige Dissertationes geschrieben, als:

- 1) De majestatis criminis ejusque jure, 1667.
- 2) De eo, si certum petatur, ebend. 1668.
- 3) De cont. actu depositi ejusque jure, 1672.

Tlerger (Joachim) ein geborner Schlesier, und berühmter Rechts-Lehrer, wie auch ordentlicher Lehrer derer Pandectar zu Wittenberg, lebte zu Ausgang des XVII Jahrhunderts. Von seinen hinterlassnen Schriften sind vornehmlich folgende bekannt:

- 1) Tr. de ratione status reipublicæ Germanie, Wittenberg.
- 2) De purgatione Canonica, so seine Inaugural-Disputation gewesen, Wittenb. 1641.
- 3) De exceptionibus hodierno fere foro accommodatis, ebend. 1654.
- 4) De obligio per fideicommissum delata hereditate, ebend. 1659.
- 5) De jurisdictione, ebend. 1659.
- 6) De juribus ac privilegiis mulierum, ebend. 1662.
- 7) De lege commissoria, ebend. 1662.
- 8) De jure debitoris, ne egeat, ebend. 1663.
- 9) De regeneratione, ebend. 1662.
- 10) De superioritate territoriali, ebend. 1662.
- 11) De postulando, ebend. 1665.
- 12) De jure tertii, ebend. 1660.
- 13) De confuetudine ejusque jure,
- 14) De majestatis criminis ejusque jure, Disput. 2. ebend. 1667.
- 15) De jure singulorum circares hostiles, eb.
- 16) De affectionis & veritatis iuramento in item, ebend. 1669. und 1675.
- 17) De eo, si certum petatur, ebend. 1668.
- 18) De obsecione vitæ, ebend. 1668.
- 19) De rebus mobilibus hostilibus, ebend.
- 20) De jure maritimo, ebend.
- 21) De paenit. delictorum in genere, ebend.
- 22) De prioritate creditorum, ebend.
- 23) De substitutione pupilli, ebend.
- 24) De testimoniio, ebend. 1673.
- 25) De jure vitæ periculum imminentem propulsandi, ebend.
- 26) De testamento per nuncupationem qualem factio, ebend. 1673.
- 27) De jure mercaturæ, ebend. 1673.